

Kundmachung: Friedhofsgebührenordnung 2024

Aufgrund der §§ 36 - 43 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/1986, in der geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 13.12.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Zur Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

§ 2

Für die erstmalige Verleihung eines Grabbenutzungsrechtes ist eine Grundgebühr wie folgt zu entrichten:

	EUR
a) für ein Einzel- oder Urnengrab	300,00
b) für ein Doppelgrab	400,00
c) für ein Nischengrab	500,00
d) für eine Urnennische Friedhofmauer West (ohne Platte u. Ablage)	80,00
e) für eine Urnennische Friedhofmauer Nord (Platte mit Ablage)	215,00
f) für eine Urnennische im Urnenfriedhof: Verschlussplatte und Ablage	ohne Ablage
Jade klein	250,00 230,00
Jade groß	300,00
Rauriser klein	450,00 420,00
Rauriser groß	500,00

§ 3

Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden folgende Grabbenutzungsgebühren eingehoben:

	EUR
a) für ein Einzel-, Urnengrab oder eine Urnennische jährlich	35,00
b) für ein Doppel- oder Nischen grab jährlich	55,00

Die Gebühren werden jährlich mit Fälligkeit 15.05. vorgeschrieben.

§ 4

Die Erneuerungsgebühr nach 10 Jahren beträgt für weitere 5 Jahre jährlich:

	EUR
a) für ein Einzel-, Urnengrab oder eine Urnennische jährlich	35,00
b) für ein Doppel- oder Nischengrab jährlich	55,00

§ 5

Für die Öffnung und Schließung der Grabstätten bei jeder Beisetzung oder Enterdigung wird eine Graberrichtungsgebühr (Beisetzungsgebühr) eingehoben. Diese beträgt für ein

	EUR
1) Flachgrab	400,00
2) Tiefgrab	500,00
3) Urnengrab	150,00
4) für die Herstellung der Grabbeeteinfassung	30,00

§ 6

Die Gebührenschuld entsteht bei der Benützungsbüher zum Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen andern Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung.

§ 7

Die Friedhofsgebühren werden zwei Wochen nach Zustellung des von der Gemeinde zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig.

§ 8

Bei vorzeitigem Verzicht auf ein Recht zur Benützung einer Grabstelle oder bei Schließung oder Auflösung des Friedhofes oder Friedhofstellen werden erlegte Friedhofsgebühren auf Antrag anteilsmäßig rückerstattet. Dies gilt nur für Gebühren, die aus der Verlängerung des Benützungsrechtes entstehen.

§ 9

Die Friedhofsgebührenordnung 2024 tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung 2015 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister

Peter Loitfellner



Angeschlagen am: 14.12.2023
Abgenommen am: